

Merkblatt zur Ausstellung einer Verpflichtungserklärung gemäß § 68 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) bei ausländischen Gästen

Bei Abgabe der Verpflichtungserklärung sind die in der nachstehenden Liste aufgeführten aktuellen Nachweise im Original beizubringen:

- Gehaltsabrechnungen der letzten drei Monate (ggf. auch vom Ehegatten).
- Bei Selbstständigkeit Nachweis eines Steuerberaters über das durchschnittliche monatliche Nettoeinkommen
- Personalausweis oder Reisepass (Führerschein o.ä. ist nicht ausreichend)
- Mietvertrag

Bei Eigentum: Grundsteuer-B-Bescheid der Wohnsitzgemeinde, evtl. Kaufvertrag

Empfänger von Sozialhilfe oder Bürgergeld können keine Verpflichtungserklärung abgeben.

Für die Ausstellung einer Verpflichtungserklärung wird eine Gebühr in Höhe von zurzeit 29,00 € (Beglaubigung der Unterschrift und Anerkennung der Verpflichtungserklärung) erhoben. Die Angaben in der Verpflichtungserklärung sind freiwillig. Allerdings kann bei Nichtbebringung aller Nachweise die Verpflichtungserklärung ggf. durch den Landkreis Hildesheim nicht in vollem Umfang anerkannt werden. Die Bonitätsprüfung erfolgt anhand der derzeit gültigen Pfändungsgrenzen.

Aktuell wird folgendes Einkommen, entsprechend der Pfändungsfreigrenzen, als Maßstab bei der Bonitätsprüfung herangezogen:

	Verpflichtungsgeber	Personen, denen er zum Unterhalt verpflichtet ist				
		1	2	3	4	5
Monatlich	1.402,28 €	1.930,04 €	2.224,06 €	2.518,08 €	2.812,10 €	3.106,12 €
Wöchentlich	322,72 €	444,18 €	511,85 €	579,52 €	647,19 €	714,86 €
Täglich	64,54 €	88,83 €	102,37 €	115,91 €	129,45 €	142,99 €

Für jede weitere volljährige Person erhöht sich der Betrag um weitere 350,00 Euro. Für jedes Kind um 250,00 Euro.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung über die **Erteilung eines Visums ausschließlich bei der deutschen Auslandsvertretung liegt. Die Beglaubigung und Anerkennung der Verpflichtungserklärung ist keine Entscheidung über Zustimmung oder Ablehnung des Visumsantrages.**

Weitere wichtige Hinweise:

Mit Abgabe der Verpflichtungserklärung verpflichtet sich der Gastgeber gegenüber der Ausländerbehörde / Auslandsvertretung, für den Gast nach § 68 des AufenthG die Kosten für den gesamten Lebensunterhalt zu tragen. Die Verpflichtung umfasst die Erstattung öffentlicher Mittel, die für den Lebensunterhalt einschließlich der Versorgung mit Wohnraum und der Versorgung im Krankheitsfall und bei Pflegebedürftigkeit aufgewendet werden (z.B. Arztbesuch, Medikamente, Krankenhausaufenthalt). Dies gilt auch, soweit die Aufwendungen auf einem gesetzlichen Anspruch beruhen, im Gegensatz zu Aufwendungen, die auf einer Beitragsleistung beruhen. Ausreichender Krankenversicherungsschutz ist daher unerlässlich!

Falsche oder unvollständige Angaben des Gastgebers (z.B. zu den Einkommensverhältnissen) zur Erlangung eines Visums für den Gast können als Straftat gemäß § 95 des AufenthG mit einer Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bestraft werden.

Eine Vorsprache ohne zuvor vereinbarten Termin ist nicht möglich!

Für Ihre Vorsprache vereinbaren Sie deshalb bitte frühzeitig telefonisch oder per E-Mail einen Termin bei Ihrer zuständigen Sachbearbeiterin (bitte Ihren Wohnort berücksichtigen)!

Allgemeine E-Mail-Adresse: ABH-allgemein@landkreishildesheim.de

Alfeld, Elze, Sarstedt:

Frau Hoffmann

Tel: 05121-309 3671

Algermissen, Bad Salzdetfurth, Bockenem, Giesen, Leinebergland, Nordstemmen, Schellerten:

Frau Willke

Tel: 05121-309 3661

Diekholzen, Freden, Harsum, Holle, Lamspringe, Sibbesse, Söhlde:

(nur Dienstag, Mittwoch und Freitag erreichbar)

Frau Ulbrich

Tel: 05121-309 3662